

Reglement über den berufsbegleitenden Nachdiplomstudiengang in Umweltlehre an der Universität Zürich (Änderung)

§ 1. Der berufsbegleitende Nachdiplomstudiengang in Umweltlehre vermittelt interdisziplinäres Fachwissen in Ökologie und fördert ganzheitliches Denken und Fähigkeiten im Umgang mit Umweltproblemen, mit Betonung der interdisziplinären Zusammenarbeit.

Ziele

Der Studiengang beschäftigt sich mit Umweltproblemen unter Beachtung wirtschaftlicher, rechtlicher, philosophischer, historischer, sozialer und naturwissenschaftlicher Aspekte. Fragestellungen der Praxis werden in unabhängiger Weise berücksichtigt.

§ 2. Der Senatsausschuss bestellt eine Kommission, die für den Studiengang und die Koordination auf dem Gebiet der Umweltlehre verantwortlich ist. Der Senatsausschuss bestimmt die Präsidentin/den Präsidenten der Kommission.

Kommission
a) Zuständigkeit

§ 3. Die Kommission setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Fakultät, der ETH Zürich, der Privatdozentinnen und Privatdozenten, der Assistentinnen und Assistenten, der Studierenden der laufenden Kurse des Nachdiplomstudiengangs und der Koordinationsstelle zusammen.

b) Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Lehrplans
- b) Festsetzung der Zahl der Studienplätze
- c) Genehmigung der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- d) Erteilung der Schlusszertifikate
- e) Aufsicht über die Verwaltung der Ressourcen
- f) Antragstellung an die Oberbehörden

Die Kommission kann sich von externen Fachleuten beraten lassen.

§ 4. Die administrative Führung des Studiengangs und die Gestaltung des Lehrplans obliegen der Koordinationsstelle für Umweltlehre. Sie trifft die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Anmeldungen und schlägt sie der Kommission zur Zulassung vor.

Koordinationsstelle

§ 5. An den Veranstaltungen wirken sämtliche Fakultäten der Universität mit. Die Koordinationsstelle kann auch auswärtige Fachleute aus Wissenschaft und Praxis beiziehen.

Lehrangebot

§ 6. Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium konzipiert. Er dauert zwei Jahre und erfordert eine rund fünfzigprozentige Entlastung vom Beruf.

Studienumfang

§ 7. Voraussetzung für die Zulassung sind in der Regel ein Hochschulabschluss und mehrjährige Berufserfahrung. Bei der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden insbesondere die Vorbildung, die praktische Erfahrung und die Motivation beachtet.

Zulassung

§ 8. Vor dem Abschluss erstellen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem umweltrelevanten Thema eine Arbeit, die der Annahme durch die Kommission bedarf.

Abschluss

Der erfolgreiche Studienabschluss wird durch ein Zertifikat bestätigt.

§ 9. Die Erziehungsdirektion legt die Höhe der Studiengebühr fest.

Studiengebühr

§ 10. Dieses Reglement tritt am in Kraft

Inkrafttreten

KANTON ZÜRICH

Reglement über den berufsbegleitenden Nachdiplomstudiengang in Umweltlehre an der Universität Zürich

(vom 24. Oktober 1989)¹

§ 1. Der berufsbegleitende Nachdiplomstudiengang in Umweltlehre vermittelt interdisziplinäres Fachwissen in Ökologie und fördert ganzheitliches Denken und Fähigkeiten im Umgang mit Umweltproblemen, mit Betonung der interdisziplinären Zusammenarbeit. Ziele

Der Studiengang beschäftigt sich mit Umweltproblemen unter Beachtung wirtschaftlicher, rechtlicher, philosophischer, historischer, sozialer und naturwissenschaftlicher Aspekte. Fragestellungen der Praxis werden in unabhängiger Weise berücksichtigt.

§ 2. Der Senatsausschuss bestellt eine Kommission, die für den Studiengang und die Koordination auf dem Gebiet der Umweltlehre verantwortlich ist. Der Senatsausschuss bestimmt den Präsidenten der Kommission. Kommission
a) Zuständigkeit

§ 3. Die Kommission setzt sich aus je einem Vertreter jeder Fakultät, der ETH Zürich, der Privatdozenten, der Assistenten und der Studierenden zusammen. Dem Vertreter der Studierenden kommt beratende Stimme zu. b) Zusammen-
setzung und
Aufgaben

Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung der Ressourcen;
- b) Vorbereitung der Anträge an die Oberbehörden;
- c) Bestimmung des Lehrplans;
- d) Festsetzung der Zahl der Studienplätze;
- e) Festsetzung der Anmeldefrist;
- f) Auswahl der Teilnehmer;
- g) Erteilung der Schlusszertifikate.

¹vom Erziehungsrat erlassen

Die administrative Führung des Studiengangs obliegt der Koordinationsstelle für Umweltlehre.

Zu wesentlichen Fragen der Gestaltung des Studiengangs kann sich die Kommission von Fachleuten beraten lassen.

Lehrangebot

§ 4. An den Veranstaltungen wirken sämtliche Fakultäten der Universität mit. Die Fakultäten können auswärtige Fachleute aus Wissenschaft und Praxis beiziehen.

Studienumfang

§ 5. Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium konzipiert. Er dauert zwei Jahre und erfordert eine rund fünfzigprozentige Entlastung vom Beruf.

Zulassung

§ 6. Voraussetzung für die Zulassung sind in der Regel ein Hochschulabschluss und mehrjährige Berufserfahrung.

Die Kommission entscheidet über die Zulassung. Sie beachtet die Vorbildung, die praktische Erfahrung und die Motivation der Bewerber.

Abschluss

§ 7. Vor dem Abschluss erstellen die Teilnehmer zu einem umweltrelevanten Thema eine Arbeit, die der Annahme durch den zuständigen Dozenten bedarf.

Der erfolgreiche Studienabschluss wird durch ein Zertifikat bestätigt.

Studiengebühr

§ 8. Die Erziehungsdirektion legt die Höhe der Studiengebühr fest.

Inkrafttreten

§ 9. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 24. Oktober 1989

Im Namen des Erziehungsrats

Der Präsident:
Gilgen

Der Sekretär:
Hassler

Verordnung über das Dienstverhältnis der Angestellten der Verwaltung (Angestelltenverordnung)

(vom 26. Juni 1991)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 7 Abs. 1, § 8 und § 78 Abs. 1 der Beamtenverordnung vom 15. Mai 1991,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung regelt das Dienstverhältnis des nicht auf Amtsdauer gewählten Personals der staatlichen Zentral- und Bezirksverwaltung und deren Betriebe mit Ausnahme der Rechtspflege. Geltungsbereich

Die Verordnung ist sinngemäss anwendbar auf die Lehrverhältnisse gemäss der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung sowie auf die Lehrverhältnisse der Berufe der Gesundheitspflege.

Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in andern Verordnungen über einzelne Personalgruppen.

§ 2. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Beamtenverordnung und deren Vollziehungsbestimmungen sinngemäss. Anwendbarkeit
der Beamten-
verordnung

§ 3. In dieser Verordnung werden bezeichnet Begriffe

- a) als Angestellte: Personen, die gemäss Stellenplan unbefristet oder befristet angestellt werden, aber nicht auf Amtsdauer gewählt sind;
- b) als Aushilfen: Personen, die ausser Stellenplan angestellt sind;
- c) als Vollziehungsbestimmungen: die Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung vom 17. April 1991 sowie weitere, diese ergänzende besondere Beschlüsse des Regierungsrates.

§ 4. Anstellungen nach § 3 lit. a erfolgen grundsätzlich im Rahmen der vom Regierungsrat bewilligten Stellenpläne. Stellenpläne,
Einreihung,
Besoldung

Angestellte des medizinisch-technischen, handwerklichen, land- und forstwirtschaftlichen, Ökonomie-, Aufseher- und Hausdienstbereichs sowie Assistenzärzte, Assistenzzahnärzte, Assistenztierärzte und Assistenten an Kliniken, Instituten und Seminarier der Universität werden gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung eingereiht.

Bestimmungen für Assistenten s. S. 4/5

Für das Verwaltungspersonal (auch nicht gewähltes) findet die Beamtenverordnung (177:11, Juli 1991) Anwendung.

Die Einreichung der übrigen Angestellten sowie in besonderen Fällen von Stellen nach Abs. 2 richtet sich nach der Beamtenverordnung.

Zuständigkeiten

§ 5. Für Anstellung, Beförderung und Entlassung sowie für die weiteren Verfügungen der Anstellungsbehörde im Sinne von § 2 der Vollziehungsbestimmungen ist für Angestellte grundsätzlich zuständig:

- a) von Klasse 1 bis 12 BVO: die Direktion;
- b) von Klasse 13 bis 20 BVO: die Direktion im Einvernehmen mit dem Personalamt;
- c) ab Klasse 21 BVO: die Direktion mit Zustimmung der Personalkommission.

Für Entlassungen auf eigenes Gesuch, wegen Altersrücktritts oder Invalidität sowie für die Unterbrechung des ordentlichen Stufenaufstiegs, die Rückstufung und die Aufhebung einer Beförderung ist die Direktion zuständig.

Die Entlassung aus wichtigen Gründen sowie die Gewährung von Zulagen nach §§ 33 und 34 BVO bedürfen der Zustimmung der Personalkommission.

Die Direktionen können ihre Zuständigkeiten gemäss Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise auf direkt unterstellte Vorgesetzte oder an Leiter des Personaldienstes grosser Ämter oder Betriebe übertragen.

Mitteilung der Verfügungen

§ 6. Die Direktion teilt ihre Verfügungen den betroffenen Angestellten, den beteiligten Dienststellen und, soweit erforderlich, der zuständigen Besoldungsabteilung und der Beamtenversicherungskasse mit.

Anstellungen und Beförderungen, für welche die Direktion allein zuständig ist, sind zudem dem Personalamt mitzuteilen.

Beginn und Ende des Dienstverhältnisses

§ 7. Das Dienstverhältnis beginnt am Tage des Stellenantritts und endet am Tage der Auflösung durch Kündigung, des Ablaufs der befristeten Anstellung, des freiwilligen vorzeitigen oder ordentlichen Rücktritts sowie durch Invalidität oder Tod.

Probezeit, Kündigung

§ 8. Die ersten drei Monate einer unbefristeten Anstellung gelten als Probezeit. Das Dienstverhältnis kann während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit kann das Dienstverhältnis von den Beteiligten im ersten Dienstjahr auf das Ende des der Kündigung folgenden, vom zweiten Dienstjahr an auf das Ende des zweiten, vom dritten Dienstjahr an auf das Ende des dritten der Kündigung folgenden Monats aufgelöst werden.

Massgebend für die Kündigungsfrist ist das laufende Dienstjahr im Zeitpunkt der Kündigung.

Die Abkürzung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen und die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 9. Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Dienstverhältnis der Angestellten während deren Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft nicht kündigen.

Schwangerschaft, Niederkunft

§ 10. Angestellte haben bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, einen Ferienanspruch von fünf Wochen. Der Ferienanspruch für die Angestellten im Stundenlohn wird unter Vorbehalt von Abs. 3 tageweise wie folgt berechnet:

Ferienanspruch

- bei vier Wochen Ferien im Jahr: ein Ferientag auf 109 Arbeitsstunden;
- bei fünf Wochen Ferien im Jahr: ein Ferientag auf 87 Arbeitsstunden;
- bei sechs Wochen Ferien im Jahr: ein Ferientag auf 72 Arbeitsstunden.

Der Ferienanspruch kann grundsätzlich nur für Angestellte im Stundenlohn mit einer Anstellungsdauer von längstens drei Monaten oder einem Beschäftigungsgrad von unter 40% durch einen Zuschlag zum Stundenlohn berücksichtigt werden.

§ 11. Den Angestellten wird bei Dienstaussetzung wegen Krankheit und Nichtberufsunfalls im ersten und zweiten Dienstjahr die Besoldung wie folgt ausgerichtet:

Besoldung bei Krankheit und Nichtberufsunfall

	100%	anschliessend 75%
im ersten Dienstjahr	3 Monate	3 Monate
im zweiten Dienstjahr	6 Monate	6 Monate

Vom dritten Dienstjahr an ist der Angestellte dem Beamten gleichgestellt.

II. Besondere Bestimmungen für einzelne Personalgruppen

A. Assistenzärzte, Assistenzzahnärzte und Assistenztierärzte

§ 12. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Quartalsdurchschnitt 55 Stunden, die Präsenzzeit 65 Stunden.

Arbeitszeit, Präsenzzeit

Die Kompensationsansprüche bei längern Dienstzeiten und deren Umschreibung regelt der Regierungsrat mit besonderem Beschluss.

§ 13. Besondere Regelungen des Regierungsrates hinsichtlich des Verhältnisses zur Beamtenversicherungskasse bleiben vorbehalten.

§ 14. Der Regierungsrat regelt durch besonderem Beschluss die Inkonvenienzschädigungen, insbesondere für Nacht-, Sonntags-, Pikett- und Schichtdienst.

B. Assistenten an den Kliniken, Instituten und Seminarien der Universität

§ 15. Die Assistententätigkeit umfasst die Mitarbeit in Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie Verwaltungsaufgaben. Sie dient der Förderung des akademischen Nachwuchses.

§ 16. Zuständig für die Anstellung am Universitätsspital, an der Psychiatrischen Universitätsklinik und an der Psychiatrischen Universitäts-Poliklinik für Kinder und Jugendliche ist auf Antrag des Klinik- oder Institutsdirektors die Gesundheitsdirektion, an den Forschungsabteilungen der Universitäts-Kinderklinik und der Orthopädischen Universitätsklinik sowie an den übrigen Kliniken, den Instituten und Seminarien der Universität auf Antrag des Klinik- bzw. Institutsdirektors oder Seminarleiters die Erziehungsdirektion.

§ 17. Die Anstellungsdauer beträgt, wenn nicht eine kürzere Frist vereinbart wird, bei vollen oder Teilstellen drei Jahre. Sie kann aus wichtigen Gründen gesamthaft dreimal um je ein Jahr verlängert werden. Für Privatdozenten kann die Beschäftigung über diese Verlängerungen hinaus um höchstens zwei Jahre erstreckt werden.

Wichtige Gründe liegen namentlich vor, wenn die Bedürfnisse der Klinik, des Instituts oder Seminars die Verlängerung dringend erfordern oder wenn ein Assistent besondere Eignung für Forschung und Lehre aufweist und nicht als Oberassistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter angestellt werden kann.

§ 18. Assistenten ohne Abschluss werden höchstens auf einer halben Stelle beschäftigt. Doktoranden werden höchstens auf zwei Drittel einer Stelle beschäftigt. Die Arbeit an der Dissertation soll im wesentlichen in die ausserhalb des Beschäftigungsumfanges stehende Zeit verlegt werden.

Assistenten mit Abschluss voll beschäftigt werden befugt, die Durchführung von Vorlesungen, wenn sie mit Privat-Instituts oder Seminars wendete Zeit soll in der Stelle beanspruchen.

Die gemäss § 16 vorzusehenden Assistenten können zur Förderung der Wissenschaft in Einzelfällen auf Antrag Sonderregelungen bewilligt werden.

§ 19. Assistenten mit dem gemäss Klasse 17, eingereiht.

Assistenten, die während des folgenden Monats

Die Anfangseinreichungskategorie. Dienstjahre, abgeschlossener wissenschaftlicher Tätigkeiten, die in der Kategorie verbracht wurden, können angerechnet werden. Ein Hochschulabschluss innerhalb der ersten drei Jahren ebenfalls angerechnet.

§ 20. Assistenten ohne Abschluss sind der Einstufungsstufe 1 BVO besoldet.

§ 21. Die Finanzdirektion ist für die Beiträge zur Beamtenversicherungskasse oder zu anderen Sozialversicherungen zu sorgen.

§ 22. Die Kündigung des Dienstverhältnisses in der Regel am Monatsende aufgelöst wird.

C. Betriebsangestellte des Gewässerschutz und Wasserbauamtes für technische Assistenten

§ 23. Angestellten der Gruppe von in der Regel nicht mehr als eine Gruppenführerzulage

berung

Invenienzschädigungen

Aufgaben

Zuständigkeit zur Anstellung

Anstellungsdauer

Beschäftigungsumfang

Die Kompensationsansprüche bei längern Dienstzeiten und deren Umschreibung regelt der Regierungsrat mit besonderem Beschluss.

Versicherung

§ 13. Besondere Regelungen des Regierungsrates hinsichtlich des Verhältnisses zur Beamtenversicherungskasse bleiben vorbehalten.

Inkonvenienzentschädigungen

§ 14. Der Regierungsrat regelt durch besonderem Beschluss die Inkonvenienzentschädigungen, insbesondere für Nacht-, Sonntags-, Pikett- und Schichtdienst.

B. Assistenten an den Kliniken, Instituten und Seminarien der Universität

Aufgaben

§ 15. Die Assistententätigkeit umfasst die Mitarbeit in Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie Verwaltungsaufgaben. Sie dient der Förderung des akademischen Nachwuchses.

Zuständigkeit zur Anstellung

§ 16. Zuständig für die Anstellung am Universitätsspital, an der Psychiatrischen Universitätsklinik und an der Psychiatrischen Universitäts-Poliklinik für Kinder und Jugendliche ist auf Antrag des Klinik- oder Institutsdirektors die Gesundheitsdirektion, an den Forschungsabteilungen der Universitäts-Kinderklinik und der Orthopädischen Universitätsklinik sowie an den übrigen Kliniken, den Instituten und Seminarien der Universität auf Antrag des Klinik- bzw. Institutsdirektors oder Seminarleiters die Erziehungsdirektion.

Anstellungsdauer

§ 17. Die Anstellungsdauer beträgt, wenn nicht eine kürzere Frist vereinbart wird, bei vollen oder Teilstellen drei Jahre. Sie kann aus wichtigen Gründen gesamthaft dreimal um je ein Jahr verlängert werden. Für Privatdozenten kann die Beschäftigung über diese Verlängerungen hinaus um höchstens weitere zwei Jahre erstreckt werden.

Wichtige Gründe liegen namentlich vor, wenn die Bedürfnisse der Klinik, des Instituts oder Seminars die Verlängerung dringend erfordern oder wenn ein Assistent besondere Eignung für Forschung und Lehre aufweist und nicht als Oberassistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter angestellt werden kann.

Beschäftigungsumfang

§ 18. Assistenten ohne Abschluss werden höchstens auf einer halben Stelle beschäftigt.

Doktoranden werden höchstens auf zwei Drittel einer Stelle beschäftigt. Die Arbeit an der Dissertation soll im wesentlichen in die ausserhalb des Beschäftigungsumfanges stehende Zeit verlegt werden.

Assistenten mit Abschluss, welche nicht Doktoranden sind, können voll beschäftigt werden. Klinik-, Instituts- oder Seminarvorsteher sind befugt, die Durchführung eigener wissenschaftlicher Arbeiten zu gestatten, wenn sie mit Projekten und Themenbereichen der Klinik, des Instituts oder Seminars unmittelbar zusammenhängen. Die hierfür aufgewendete Zeit soll in der Regel höchstens ein Drittel der Arbeitszeit der Stelle beanspruchen.

Die gemäss § 16 vorgesetzte Gesundheits- oder Erziehungsdirektion kann zur Förderung des akademischen Nachwuchses in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Klinik-, Instituts- oder Seminarvorstehers Sonderregelungen bewilligen.

§ 19. Assistenten mit dem Lizentiats- oder Diplomabschluss werden gemäss Klasse 17, Assistenten mit Promotion gemäss Klasse 18 eingereiht.

Anfangsbesoldung, Anrechnung von Praxis

Assistenten, die während der Anstellung promovieren, werden auf Beginn des folgenden Monats in Klasse 18 eingereiht.

Die Anfangseinreihung erfolgt im Minimum der jeweiligen Besoldungsklasse. Dienstjahre, die in der Stellung eines Assistenten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Bildung an andern Universitätsinstituten verbracht wurden, können bei der Festsetzung der Anfangsbesoldung angerechnet werden. Praktische Tätigkeit, für die üblicherweise ein Hochschulabschluss notwendig ist, kann bis zu höchstens zwei Jahren ebenfalls angerechnet werden.

§ 20. Assistenten ohne Abschluss werden gemäss Klasse 8 Erfahrungsstufe 1 BVO besoldet.

Assistenten ohne Abschluss

§ 21. Die Finanzdirektion regelt die Zugehörigkeit zur Beamtenversicherungskasse oder zu einer andern Vorsorgeinstitution.

Versicherung

§ 22. Die Kündigungsfristen richten sich nach § 8, wobei das Dienstverhältnis in der Regel auf Semesterende, in Krankenhäusern auf Monatsende aufgelöst wird. Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Kündigung

C. Betriebsangestellte des Tiefbauamtes, des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau, des Amtes für Raumplanung sowie des Amtes für technische Anlagen und Lufthygiene

§ 23. Angestellten, die vorübergehend als Vorarbeiter einer Gruppe von in der Regel mindestens drei Unterstellten tätig sind, wird eine Gruppenführerzulage von Fr. 2.50 in der Stunde ausgerichtet.

Zulage als Gruppenführer